

Innocenz IV. und ihm folgend Hostiensis hatten später einige interessante Einzelheiten nachzutragen. Danach durfte ein verheirateter griechischer Kleriker mit höheren Weihen nur bei einem kurzen Aufenthalt unter lateinischen Christen seine Ehe fortsetzen; er mußte also, um Ärgernis zu vermeiden, so schnell wie möglich zu seinen griechischen Gläubigen zurückkehren oder die Ehe aufgeben. Ein lateinischer Kleriker durfte weder bei einer Tätigkeit unter griechischer noch unter lateinischer Bevölkerung eine Ehe fortführen¹³²).

Von noch größerem Interesse als die eben behandelten Probleme waren die Fragen der Stellung des griechischen Bischofs und seiner Ordination, Fragen, die freilich in erster Linie für die Griechen im Bereich des lateinischen Kaiserreichs von Konstantinopel, auf Zypern sowie in den restlichen Kreuzfahrerstaaten und erst in zweiter Linie für die Griechen Unteritaliens von Belang waren. Nach dem neunten Kanon des 4. Laterankonzils war es Grundsatz, daß einem Bistum nur ein Bischof, sei es ein Lateiner oder ein Grieche, vorstehen konnte¹³³). Schon vorher waren die griechischen Bistümer nach lateinischem Kirchenrecht in Metropolitanverbände zusammengeschlossen worden. So erhielt der lateinische Erzbischof von Reggio in Kalabrien 1165 von Alexander III. das Recht, die lateinischen und griechischen Bischöfe seiner zum Metropolitanverband zusammengeschlossenen Suffraganbistümer zu weihen; dazu gehörten die griechischen Bischöfe von Gerace, Oppido, Bova und Crotona¹³⁴). Der griechische Bischof mußte, wie Innocenz III. ausdrücklich verfügte, nach lateinischem Ritus gesalbt werden¹³⁵). Bei den demographischen Verhält-

¹³²) Innocenz IV. Comm. ad X 1. 11. 9 s. v. *Nolumus: ... et nota, quod ordinatus a Greco et utens matrimonio contracto secundum Grecos in sacris ordinibus, si brevem moram tracturus sit apud Latinos, tolerandus est utens contracto matrimonio; si vero longam moram traheret, non esset tolerandus propter scandalum et numquam debet sibi dari ecclesia Latinorum, nisi primo continentiam promittat. Latinus autem nec apud Grecos nec apud Latinos matrimonio utetur contracto*. Seine Ansicht übernimmt Hostiensis Comm. ad X 1. 11. 9 s. e. v.

¹³³) Conc. Lat. IV. c. 9. Vgl. De Vries, Rom und die Patriarchate S. 36 f.; s. o. S. 16.

¹³⁴) JL 11239 von 1165 November 19; Drucke bei Taccone-Gallucci Nr. 63 S. 72 und Fontes Bd. 1 Nr. 389 S. 802. Vgl. Holtzmann, Papsttum S. 76.

¹³⁵) Vgl. sein Schreiben von 1204 Februar 25 an den bulgarischen Erzbischof Basileios, Fontes Bd. 2 Nr. 52 S. 258 = III Comp. 1. 11 c. un. = X 1. 15. 1. Nach der Eroberung Konstantinopels durch die Kreuzfahrer verfügte Innocenz III. in einem Brief an den lateinischen Patriarchen von Konstantinopel, daß griechische Bischöfe, die sich dem Papst und dem Patriarchen unterwarfen, die Salbung nicht nachzuholen brauchten, wenn sie sich dazu nicht verstehen